

II-3170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7075/1-Pr 1/87

1418 IAB

1988 -02- 19

zu 1460 J

W i e n

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zur Zahl 1460/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen (1460/J), betreffend das Strafverfahren gegen Udo Proksch, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Berichte einer Staatsanwaltschaft, in denen diese zu ihrem in einer Strafsache beabsichtigten weiteren Vorgehen Stellung nimmt (§ 8 Abs. 1 StAG), dienen der Vorbereitung einer Entscheidung über die Frage der weiteren Strafverfolgung bzw. Anklageerhebung. Berichte mit dieser Zweckbestimmung unterliegen nach Art. 20 Abs. 3 B-VG in der Fassung des am 1.1.1988 in Kraft getretenen Bundesverfassungsgesetzes vom 15.5.1987, BGBl. Nr. 285, der Amtsverschwiegenheit. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich aus diesem Grund über den Inhalt eines solchen Berichtes derzeit keine Angaben machen kann.

Zu 5 bis 9:

Ein Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 4.11.1987 ist mit umfangreichen Aktenunterlagen, nämlich mehr als 40 Aktenbänden und etwa 120 Aktenordnern, am 6.11.1987 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingelangt. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat das Ergebnis dieser Prüfung dem Bundesministerium für Justiz in einem am 11.2.1988 eingelang-

- 2 -

ten umfangreichen Bericht vom 5.2.1988 unter Anschluß der Akten übermittelt. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat daher ihre Prüfung in einer in Anbetracht des Umfanges und der besonderen Schwierigkeiten dieser Strafsache durchaus angemessenen Zeit abgeschlossen.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien wird derzeit von der zuständigen Fachsektion des Bundesministeriums für Justiz anhand der Aktenlage geprüft. Ich rechne damit, daß die Prüfung durch das Bundesministerium für Justiz in etwa einem Monat abgeschlossen sein wird.

18. Februar 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. P. Wagner".